

greife auch nicht recht, wie ein solches Mißverständnis hat entstehen können. §. 1 des Gesetzes sagt ganz allgemein, daß der Unternehmer einer unbefugten Aufführung den Autor oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verbunden sei. §. 2 sagt: „Die zu gewährende Entschädigung besteht in dem Betrage der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung ohne Abzug der Kosten u. s. w.“ Endlich fügt §. 6 hinzu: „Der Entschädigungsanspruch ist bei dem competenten Civilgerichte auszuführen.“ Hieran schließt sich die Bestimmung des §. 3, dieser spricht aber lediglich: von der Sicherstellung des Entschädigungsanspruchs, denn es heißt: „Zur Sicherstellung des Entschädigungsanspruchs ist der Berechtigte befugt, die Beschlagnahme des in §. 2 bezeichneten Einnahmebetrags auszuwirken.“ Es scheint hiernach keinem Zweifel zu unterliegen, daß zur Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs jedes Rechtsmittel, welches die Gesetze darbieten, dem Schriftsteller unbenommen bleibt und daß im §. 3 nur zur Sicherstellung der Ansprüche eine provisorische Maaßregel, eine Art von Inhibition angeordnet worden ist. Im Gegentheil wird die Geltendmachung der Ansprüche immer erst nach der Aufführung geschehen können, weil die Anstellung einer Klage auf Schadenersatz einen bereits erfolgten Schaden voraussetzt. Es ist daher auch nicht richtig, wenn in dem bei §. 4 vorgeschlagenen Zusatz gesagt wird, daß die in §. 2, 3, 3b. und 4 aufgezählten Mittel einander ausschließen. Das ist bei den in §. 2 und 3 aufgeführten keineswegs der Fall, im Gegentheil werden diese in der Regel mit einander cumulirt werden müssen; wenigstens kann der Antrag auf Sicherstellung keinen Erfolg haben, wenn nicht zugleich bei den Gerichten ein Entschädigungsanspruch erhoben wird. Die Polizeibehörde oder die Justizbehörde, an welche man sich wegen der Sicherstellung wenden wird, legt Beschlagnahme auf die Einnahme, kann sie aber dem Dichter nicht ausantworten, bevor dieser nicht seinen Anspruch rechtlich ausgeführt hat, und das muß nach §. 6 vor dem Gerichte geschehen. Also müssen diese beiden Rechtsmittel cumulativ gestattet werden. Was ferner den beantragten Zusatz unter 3b. anlangt, so hat die Regierung im Ganzen gegen denselben nichts Wesentliches einzuwenden. Indes ist schon von Seiten des Herrn Referenten darauf aufmerksam gemacht worden, daß, wenn die kleinern Theater nicht gänzlich ohne Schutz bleiben sollen, das Strafminimum eine Modification erleiden muß, und ich gebe der geehrten Kammer anheim, ob es nicht am besten sein würde, ein Strafminimum überhaupt nicht festzusetzen, sondern die Bestimmung der Strafe lediglich dem Richter zu überlassen. Wenn der Nachtheil, welcher hier in Vorschlag gebracht wird, als Strafe bezeichnet worden ist, so ist dies in so fern richtig, als man darunter eine Privatstrafe im Sinne des römischen Rechts versteht, obwohl wir bisher in Sachsen dergleichen Privatstrafen nicht gehabt haben. Eine eigentliche Strafe ist er nicht, da er nur alternativ mit dem Ansprüche auf die Einnahme zur Anwendung kommen soll. Eine eigentliche Strafe neben der Entschädigung eintreten zu lassen, hielt die Regierung für bedenklich. Was hier vorgeschlagen worden ist, ist eigentlich nur

ein in Bausch und Bogen berechneter Schadenanspruch. Nun würde vielleicht noch zu erwägen sein, ob, wenn der Antrag auch in dem Punkte Genehmigung finden sollte, daß ein Theil dieser sogenannten Strafe der Ortsarmencasse zufallen soll, es nicht zweckmäßiger wäre, sich überhaupt der preussischen Disposition anzuschließen, wonach auch ein Theil des wirklichen Ertrags, wenn dieser von dem Autor in Anspruch genommen wird, der Ortsarmencasse zufällt. Es würde außerdem von der bloßen Willkür des Autors abhängen, ob die Armencasse einen Vortheil von der Sache erhält, oder nicht, und der Zweck würde verlorengehen, den die Deputation dabei im Auge gehabt hat, nämlich, daß das Interesse der Armencasse die Verwaltung derselben bestimme, eine Art Controle über unbefugte Aufführungen auszuüben und diese Aufführungen zur Kenntniß der Autoren zu bringen.

Referent Abg. Todt: Zuörderst muß ich mich mit dem Vorschlage des Königl. Herrn Commissars einverstanden erklären, daß in §. 3b. gar kein Strafminimum angegeben, sondern nur gesagt werden soll, eine Geldbuße bis zu 500 Thlr., wodurch alle Fälle getroffen werden. Auch hätte ich meinerseits, wiewohl ich dies im Namen der Deputation nicht aussprechen kann, dagegen nichts einzuwenden, daß nach Analogie der Gesetzgebung in Preußen den Ortsarmencassen in allen Fällen ein Antheil stipulirt wird. Darüber also wird jedenfalls noch die Deputation zu befragen sein. Sollte sie beistimmen, so wäre freilich für den Augenblick keine Fassung gegeben, welche dieses ausspricht. Allein es würde sich diesem Mangel noch später abhelfen lassen. Was aber das Mißverständnis anlangt, welches von dem Herrn Commissar hier gerügt worden ist, nun, so würde es doch wohl zweckmäßig sein, wenn der Zusatz, welchen die Deputation vorgeschlagen hat, mit aufgenommen würde, da die Ansicht der Deputation selbst ja hinlänglich darthut, daß im Entwurfe zu einem Mißverständnisse Gelegenheit gegeben wird. Wäre dies nicht der Fall, so hätte ja auch die Deputation nicht darauf kommen können. Also wie die Sache jetzt steht, dürfte es jedenfalls um so besser sein, wenn der Zusatz mit aufgenommen würde, damit jedem Mißverständnisse auch für die Zukunft vorgebeugt wird. Uebrigens ist der Zusatz bei §. 3 auch um deswillen nicht überflüssig, weil er zugleich die Art und Weise, wie der Betrag ermittelt werden soll, im Interesse der Berechtigten abzukürzen sucht, und auch wirklich abkürzt. Also dieses zusammengenommen bestimmt mich, dahin mich zu erklären, daß ein Zusatz bei §. 3, auch wenn er zunächst durch ein Mißverständnis hervorgerufen worden sein sollte, doch um der größern Deutlichkeit und Bestimmtheit wegen noch mit aufgenommen werden möge. Im Uebrigen stimme ich für meine Person dem Herrn Commissar bei, daß das Strafminimum ganz in Wegfall gebracht werde, und daß nach Befinden auch nach Analogie des Gesetzes in Preußen den Ortsarmencassen in allen Fällen, wo der Berechtigte eine Entschädigung in Anspruch nimmt, ein Antheil zugestanden werde. In Preußen ist dies, wie bereits von dem Herrn Commissar angedeutet worden ist, deshalb geschehen, damit zugleich Jemand vorhanden